



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen, Gebiet "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

"Wald, Bestand" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant"
(ca.4,8 ha)

2. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie - soweit erforderlich - die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Im Bereich der Erdfunkstelle Usingen wurde 2012 von den Kommunen Usingen und Neu-Anspach eine gemarkungsübergreifende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf 2 Teilflächen errichtet. Im südlichen Bereich der Erdfunkstelle beabsichtigt das Unternehmen F&S Solar concept GmbH nun die Erweiterung der Anlage im Bereich einer Weihnachtsbaumkultur. Im rechtswirksamen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" der Stadt Usingen ist die Erweiterungsfläche als "Wald" festgesetzt und soll nun im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" festgesetzt werden.

Damit diese Bebauungsplan-Änderung als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden kann, ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung als "Wald, Bestand" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" erforderlich.

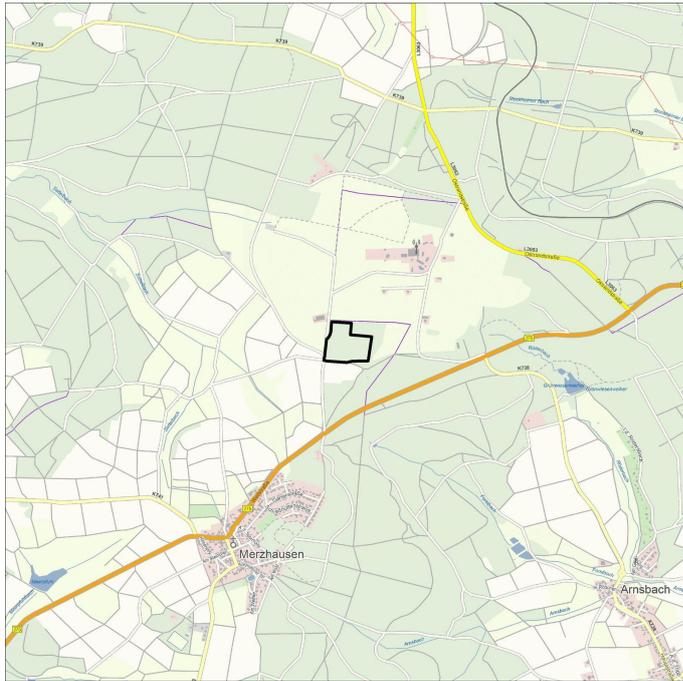
Die Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht sowohl den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung als auch den Zielen und Eckpunkten des Landesenergiekonzeptes. Grundsätzlich gelten vorbelastete Gebiete als geeignete Standorte. Von einem solchen ist aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung des Gebietes der Erdfunkstelle als Feldflugplatz auszugehen.

Flächenausgleich:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Konversionsflächen sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

Änderungsunterlagen

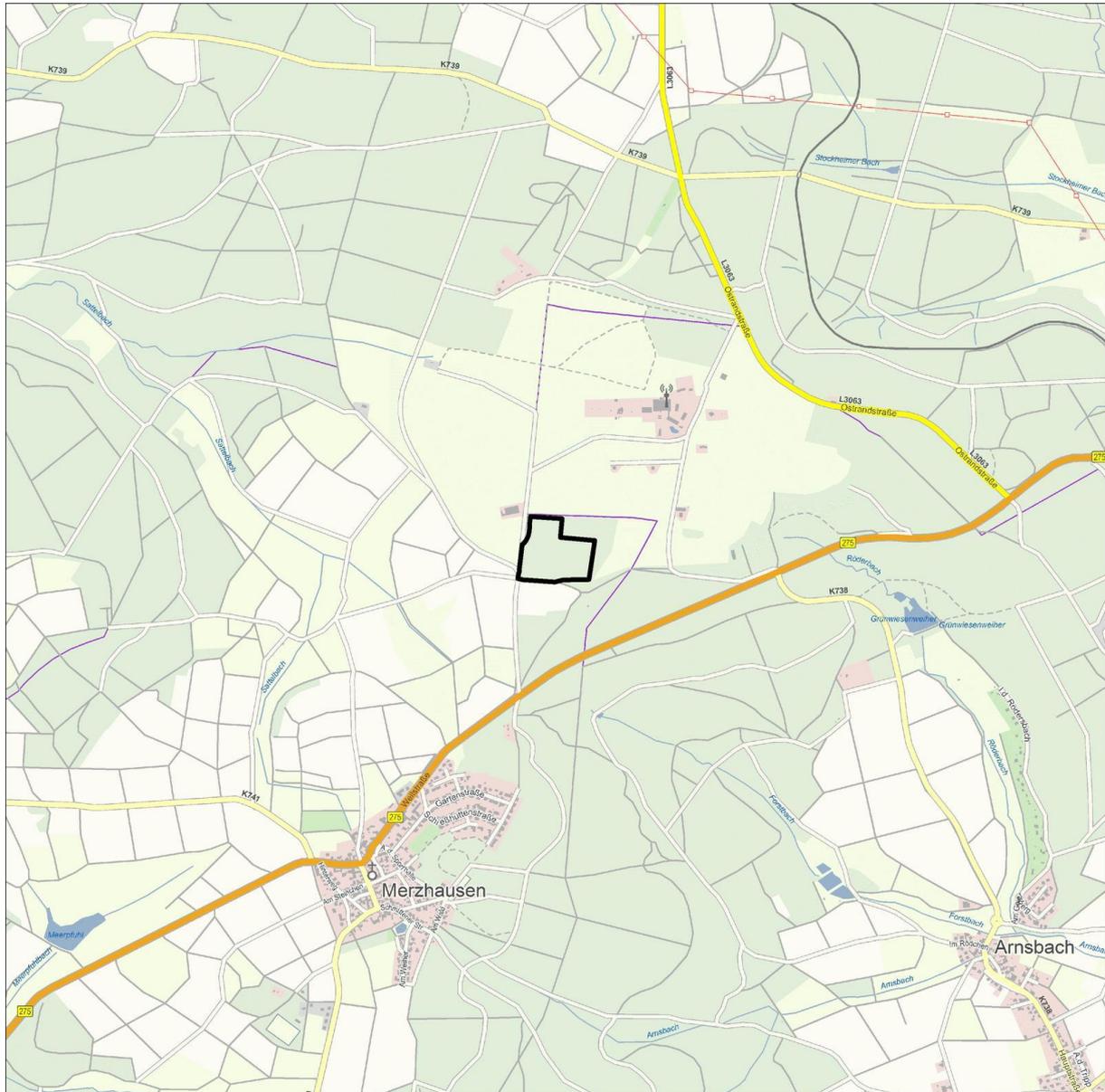
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"



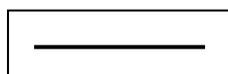
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

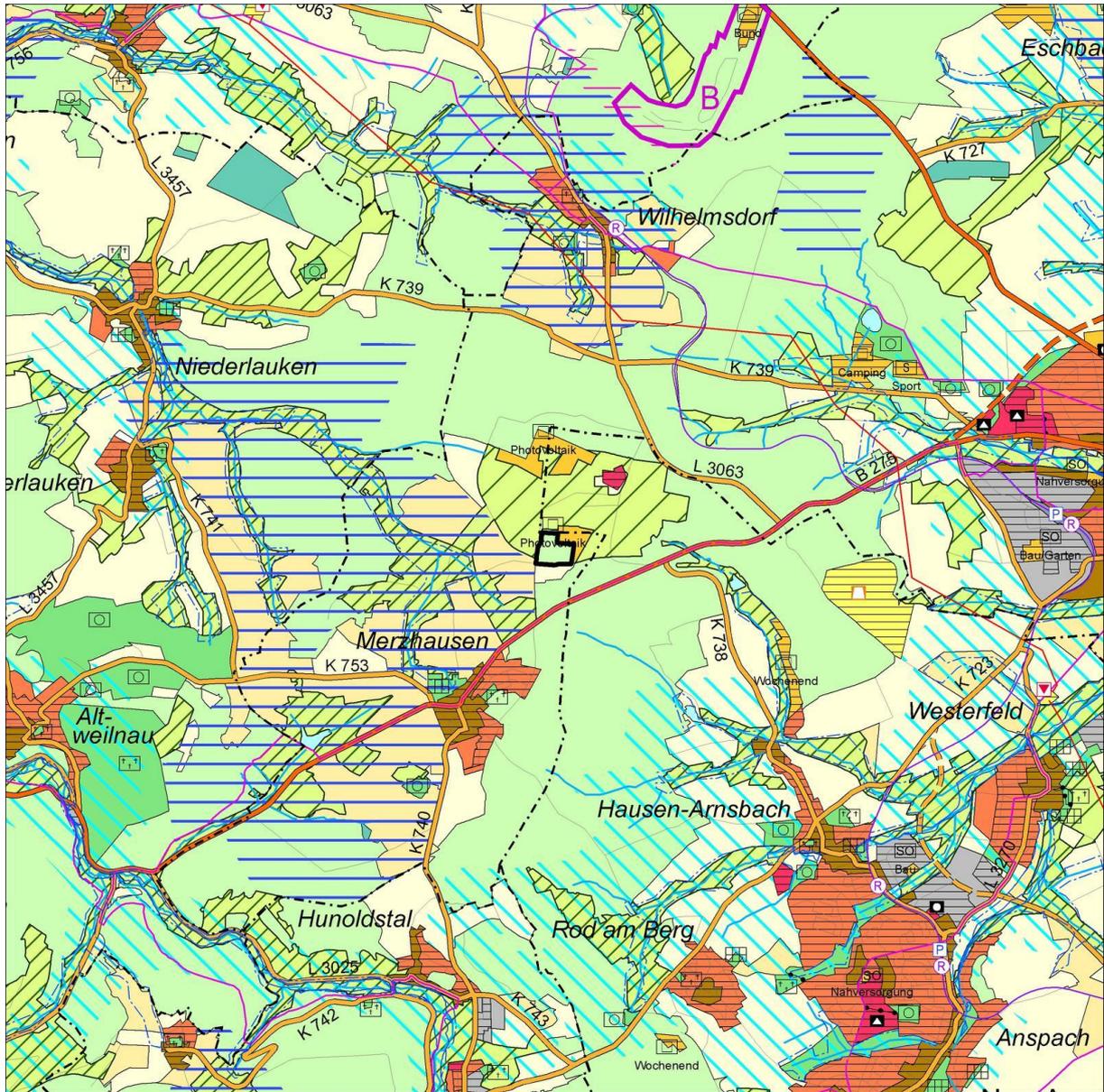


Ohne Maßstab



Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan
2010, Planstand 31.12.2014

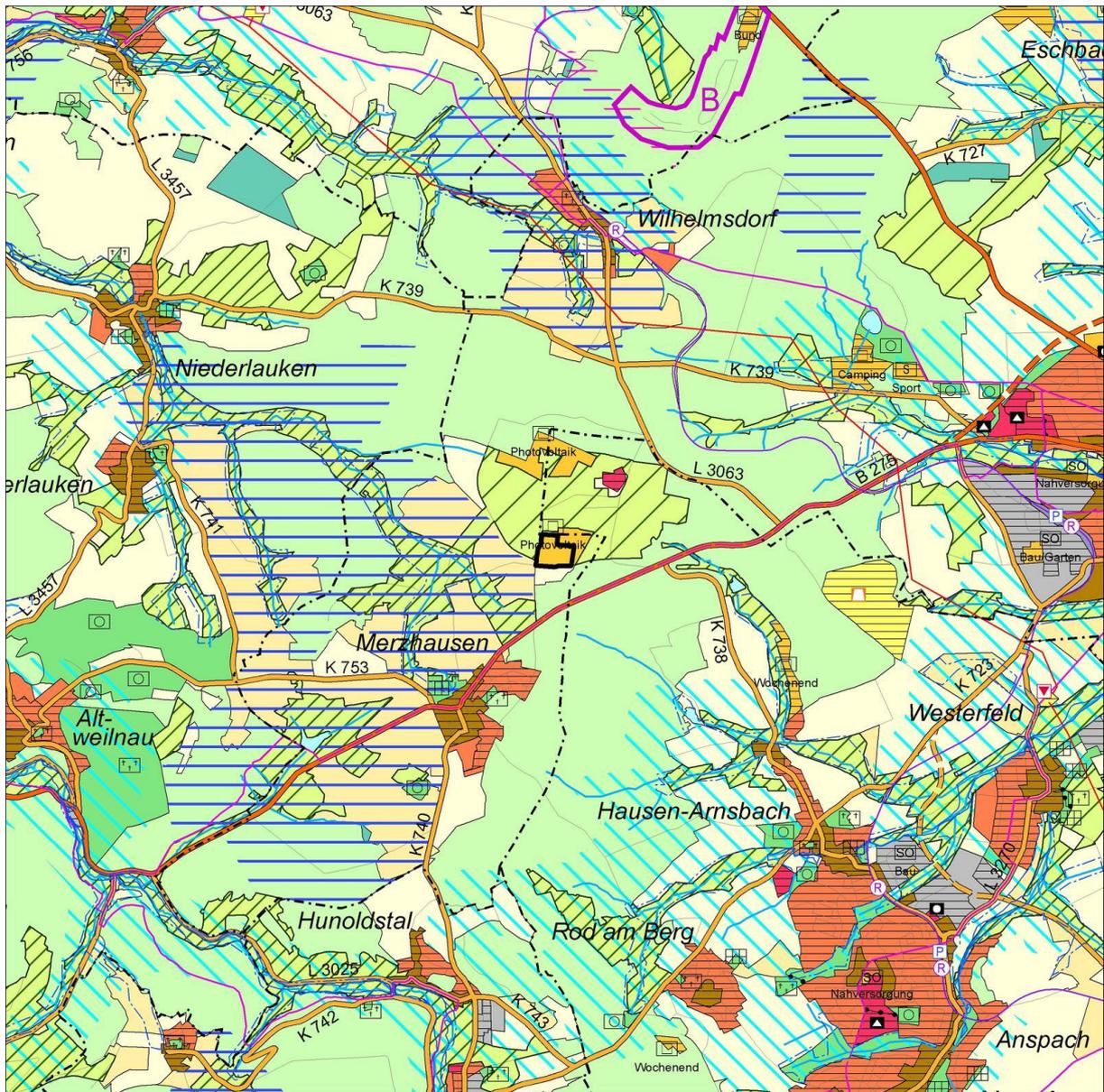


M. 1 : 50 000

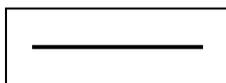


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



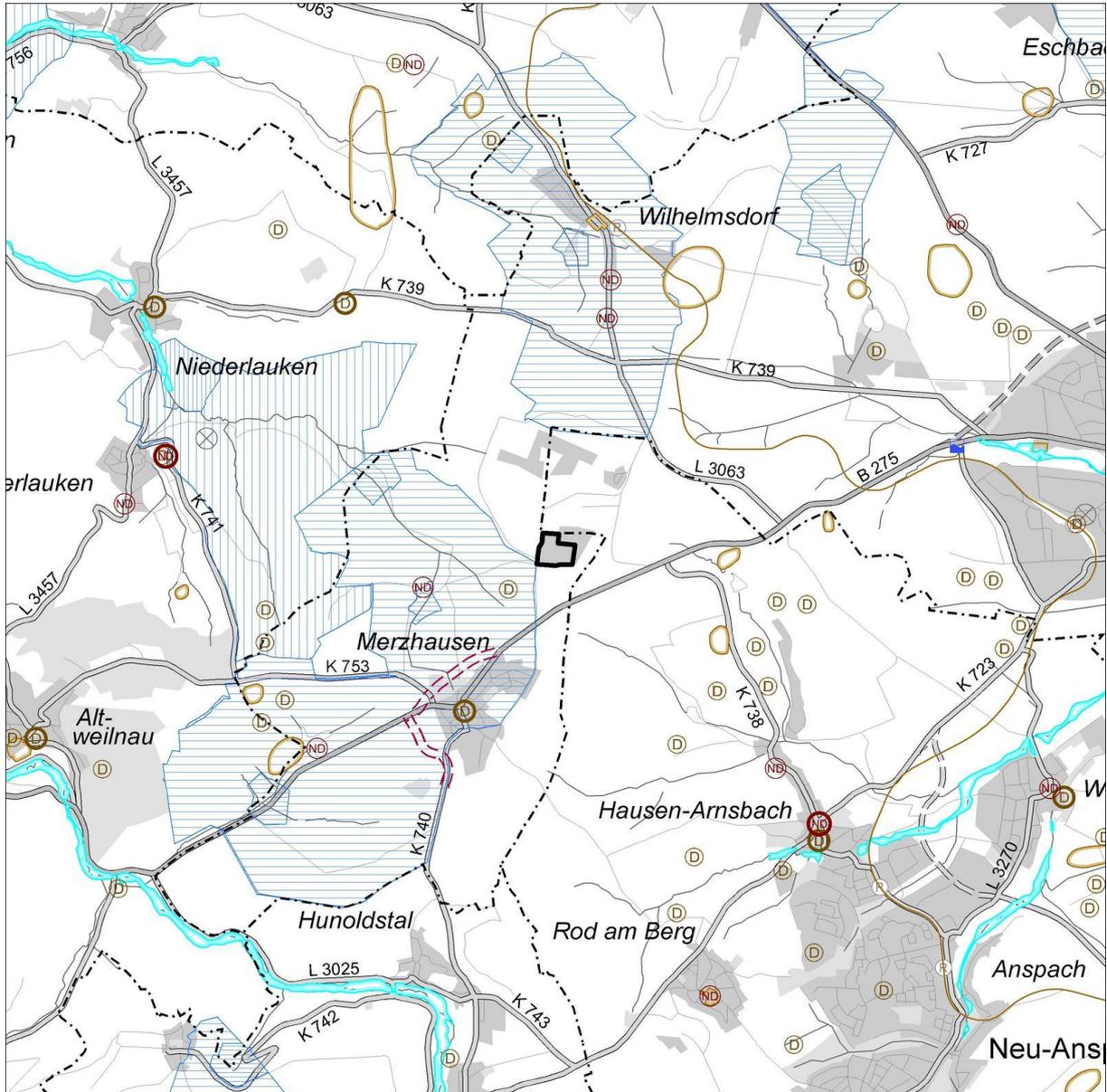
M. 1 : 50 000



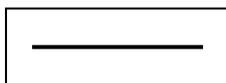
Grenze des Änderungsbereiches

"Wald, Bestand" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca.4,8 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

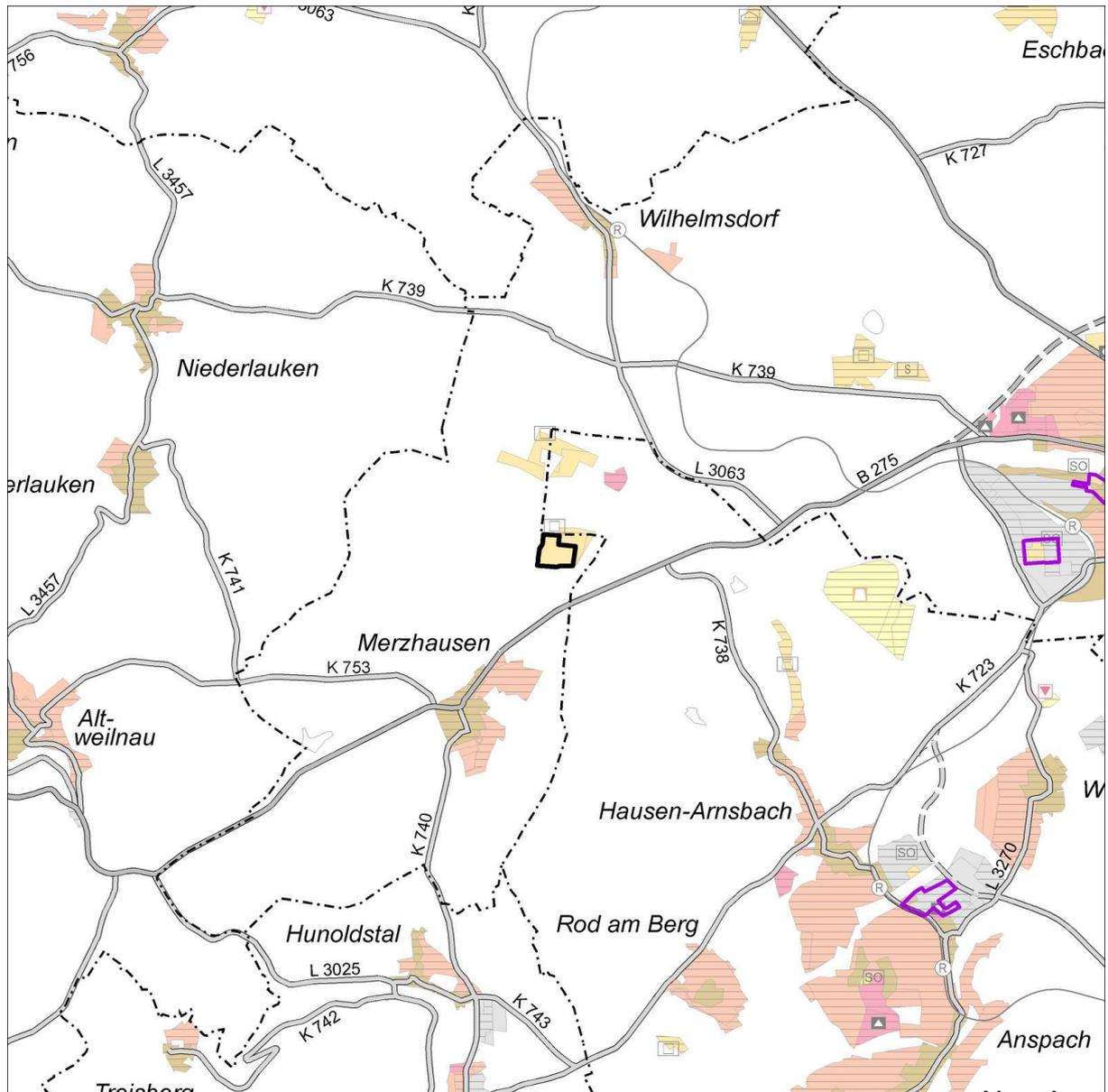


M. 1 : 50 000

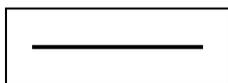


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhau-
sen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Begründung

zur **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhäusen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet der Stadt Usingen, Stadtteil Merzhäusen zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich liegt im südwestlichen Teil der Erdfunkstelle zwischen Merzhäusen und Usingen nördlich der B 275. Er wird im Osten durch die vorhandene Photovoltaik-Anlage begrenzt und im Westen durch einen Zufahrtsweg. Ansonsten grenzen landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen an.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca.4,8 ha.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Im Bereich der Erdfunkstelle Usingen wurden 2013 auf ehemals militärisch genutztem Gelände (Feldflugplatz) der Kommunen Usingen und Neu-Anspach gemarkungsübergreifend Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf 2 Teilflächen errichtet. Im südlichen Bereich der Erdfunkstelle beabsichtigt das Unternehmen F&S Solar concept GmbH nun die Erweiterung der Anlage im Bereich einer Weihnachtsbaumkultur.

Im rechtswirksamen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" der Stadt Usingen ist die Erweiterungsfläche als "Wald" festgesetzt und soll nun im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" festgesetzt werden.

Damit diese Bebauungsplan-Änderung als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan im Parallelverfahren wie folgt zu ändern:

"Wald, Bestand" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca.4,8 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Wald, Bestand und Zuwachs". Zur Sicherung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes sollen die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Flächen „Wald, Bestand“ gemäß Ziel Z10.2-12 dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Die vorgesehene Darstellung im Änderungsgebiet weicht zwar von dieser Zielsetzung ab, liegt aber mit einer Größe von ca. 4,8 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellt deshalb keine raumbedeutsame Maßnahme dar.

Gemäß der Voreinschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Mitteilung vom 16.04.2015 an die Stadt Usingen und vom 26.05.2015 an den Regionalverband) wird ein Abweichungsverfahren deshalb nicht für erforderlich gehalten.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das Gebiet ist über die südlich verlaufende Bundesstraße B 275 sowie die östlich verlaufenden Landesstraße L 3063 angebunden. Die Erdfunkstelle ist über asphaltierte Wege erschlossen. Für die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden darüber hinaus Zufahrten angelegt. Weiteren Betriebswege sind ggf. in Abhängigkeit von der Aufstellung der einzelnen Modultische vorzusehen.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: "Entwicklungskarte") ist das Änderungsgebiet als "Wald" dargestellt. Ca. 2/3 der Fläche sind derzeit überwiegend mit Weihnachtsbaumkulturen sowie im Randbereich mit anderen Gehölzen bestockt. Die übrigen Flächen sind Grünland.

Die angestrebte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der Anlage ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten. Falls im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Maßnahmenflächen sind möglichst auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 bereits als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet oder Vorranggebiet für Natur und Landschaft" dargestellt sind, vorzusehen.

Nach Prüfung der Obere Forstbehörde (Mitteilung des Regierungspräsidiums an die Stadt Usingen) ist die Weihnachtsbaumkultur im Änderungsgebiet gemäß den Regelungen des Hessischen Waldgesetzes als Wald einzustufen, so dass im Rahmen eines forstrechtlichen Verfahrens gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz die erforderliche Waldrodung genehmigt und der forstrechtliche Ersatz sichergestellt werden muss. Es ist vorgesehen, die Walderhaltungsabgabe anzuwenden.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Altlagerungen und Altlasten sind im Änderungsgebiet nicht bekannt. Das Gelände ist jedoch mit Kampfmitteln belastet und muss entsprechend untersucht und gesäubert werden. Durch die Umwandlung der bisherigen Weihnachtsbaumkultur zu Extensivgrünland und die Solartische auf in den Boden gerammten Pfosten sind im Wesentlichen Habitatsveränderun-

gen, aber keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die visuelle Wirkung der geplanten Photovoltaikanlage kann durch randliche Abpflanzungen und die Verwendung reflexarmer Oberflächen minimiert werden.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Änderung dient der Erweiterung der am Standort vorhandenen Solarenergie-Nutzung. Bei der Weihnachtsbaumkultur handelt es sich nicht um hochwertigen Waldbestand. Die Weiterführung der Weihnachtsbaumkultur verbietet sich wegen der mittlerweile bekannten Kampfmittelbelastung aus Sicherheitsgründen. Die Funktionen der Fläche für den Naturhaushalt wird durch Solarmodule auf Extensivgrünland nur geringfügig eingeschränkt werden. Die Nachfolgenutzung als Photovoltaikanlage wird deshalb als sinnvolle Maßnahme zur Förderung regenerativer Energien angesehen.

Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen einer Einspeisung des erzeugten Solarstroms wurden mit der Süwag Netz GmbH im Rahmen der Erstellung der bestehenden Anlage abgestimmt. Nach Abschluss der Nutzung muss ein Rückbau erfolgen. Dies sollte entsprechend für die geplante Erweiterungsfläche festgelegt werden.

Flächenausgleich:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Konversionsflächen sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Im südlichen Bereich der Erdfunkstelle Usingen ist die Erweiterung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans soll die Erweiterungsfläche als "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" festgesetzt werden. Damit diese als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, wird die bisherige Planaussage von "Wald, Bestand" (ca. 4,8 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" geändert.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, BImSchG § 1, EEG 2004 § 1, HWaldG § 11

Sie lauten:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

EEG 2004: Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

HWaldG: Hessisches Waldgesetz

§ 11 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. bereits bei deren Vorbereitung die Forstbehörde zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung zu erfolgen hat,
2. die Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Das Änderungsgebiet ist geprägt durch eine Weihnachtsbaumkultur (überwiegend Fichten) mit artenarmem Unterwuchs sowie Extensivgrünland.

Folgende Umweltfaktoren sind relevant:

- Lage im Naturpark Hochtaunus, keine weiteren Schutzgebiete betroffen
- Im parallelen Bebauungsplanverfahren findet eine aktuelle Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt statt. Anhand der Ergebnisse werden die diesbezüglichen Aussagen im weiteren Verfahren ergänzt bzw. angepasst. Im Rahmen der Kartierung im Sommer 2012 zum Bebauungsplan wurde ein Höhlenbaum (Salweide) und die in Hessen gefährdeten Arten Kümmeblättrige Silge und Hain-Augentrost am östlichen Gebietsrand festgestellt. Außerdem wurden im Gebiet und in der Umgebung einzelne Arten aus den Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel festgestellt, die bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind.
- Bodenkarte M.1.50.000: Pseudogley- und Parabraunerde-Pseudogley-Böden (keine Bodenfunktionsbewertung im M 1.5000 im Bodenviewer Hessen vorliegend). Aufgrund der Nutzungsgeschichte und Geländemodellierung existieren keine natürlichen Bodenprofile mehr, der Boden ist durch Kampfmittel belastet.
- keine Wohn- und Erholungsnutzung im Nahbereich und im Bereich der eingezäunten Erdfunkstelle
- Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Parabolantennen der Erdfunkanlage und die angrenzend bereits vorhandene Photovoltaikanlage, die aufgrund der überwiegend weiträumig von Wald umgebene Lage der Erdfunkstelle nur von Südwesten einsehbar ist

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Das bisher im RPS/RegFNP 2010 dargestellte Planungsziel „Wald, Bestand“ entspricht überwiegend der Realnutzung und würde eine vollständige Aufforstung ermöglichen. Dadurch sind zwar Habitatsveränderungen möglich, jedoch keine neuen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen der Planänderung

Die Fläche wird sich nach Rodung der Weihnachtsbaumkultur (überwiegend Fichten) durch dauerhafte Flächenbegrünung und extensive Pflege/Schafbeweidung wie die angrenzenden Flächen in Richtung Extensivgrünland mit veränderten Habitatsstrukturen entwickeln, was aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten ist.

Ggf. sind gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan im weiteren Verfahren Artenschutzmaßnahmen vorzusehen und umzusetzen, so dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wird.

Als kleinklimatische Auswirkungen des Vorhabens sind stärkere Belichtung sowie Erhöhung der Verdunstung und der Durchschnittstemperatur und dementsprechend der Habitatqualität des Standorts anzunehmen.

Die Modultische werden mit einzelnen Metallpfosten in den unbefestigten Untergrund gerammt. Ggf. sind einzelne Schotterwege zwischen den Modulen anzulegen. Der zu erwartende Versiegelungsgrad und Eingriff in den Boden ist dementsprechend gering.

Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin auf den Planflächen natürlich versickern.

Da es sich um eine Erweiterung einer Anlage handelt, ist bereits eine visuelle Wirkung am Standort vorhanden, die geringfügig intensiviert wird.

Die Fläche liegt innerhalb der umzäunten Erdfunkstelle und ist für Erholungssuchende nicht zugänglich, so dass keine Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen entsteht.

Durch Geräuschentwicklung der Transformatoren und durch beispielsweise elektronische Abstrahlung der Wechselrichter können Immissionen entstehen, die jedoch aufgrund der Umgebungsnutzung und der großen Entfernung zu Siedlungen keine erhebliches immissionsschutzrechtliches Problem darstellen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die der Beeinträchtigung von Umweltbelangen entgegen wirken, wie:

- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation, ggf. Festsetzungen für CEF-Maßnahmen
- zeitliche Beschränkung der Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- Einsaat und extensive Pflege zur Entwicklung von Extensivgrünland

- randliche Abpflanzungen und Verwendung reflexarmer Oberflächen zur Minimierung der visuellen Wirkung
- Nutzung vorhandener Wege für die Bauphase zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung, Dimensionierung ggf. erforderlicher Ergänzungen der Betriebswege auf das erforderliche Minimum sowie deren Befestigung als wassergebundene Decke, Rückbau von Baustraßen, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- Säuberung des Bodens durch einen Kampfmittelräumdienst
- Zahlung einer Walderhaltungsabgabe

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativstandorte in anderen Gebieten wurden nicht betrachtet, da es sich um die Erweiterung einer aus 2 Teilflächen bestehende Photovoltaik-Anlage auf einer militärischen Konversionsfläche (Feldflugplatz) mit Nutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Anbindung handelt. Planungsalternativen konzentrieren sich somit lediglich auf die an die beiden Teilflächen angrenzende Flächen. Bei diesen handelt es sich gemäß den Erhebungen im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne für die bestehenden Anlagen überwiegend um Magerweiden und Laubwald. Teile der Flächen wurden zudem im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffskompensation als Maßnahmenflächen festgesetzt. Somit stellt die Fläche der Weihnachtsbaumkultur die Fläche mit der geringsten Eingriffswirkung dar. Alternativflächen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden, die ebenfalls Priorität entsprechend der raumplanerischen Grundsätze genießen, liegen im Bereich von Usingen nicht in entsprechender Flächengröße vor.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beein-

trächtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

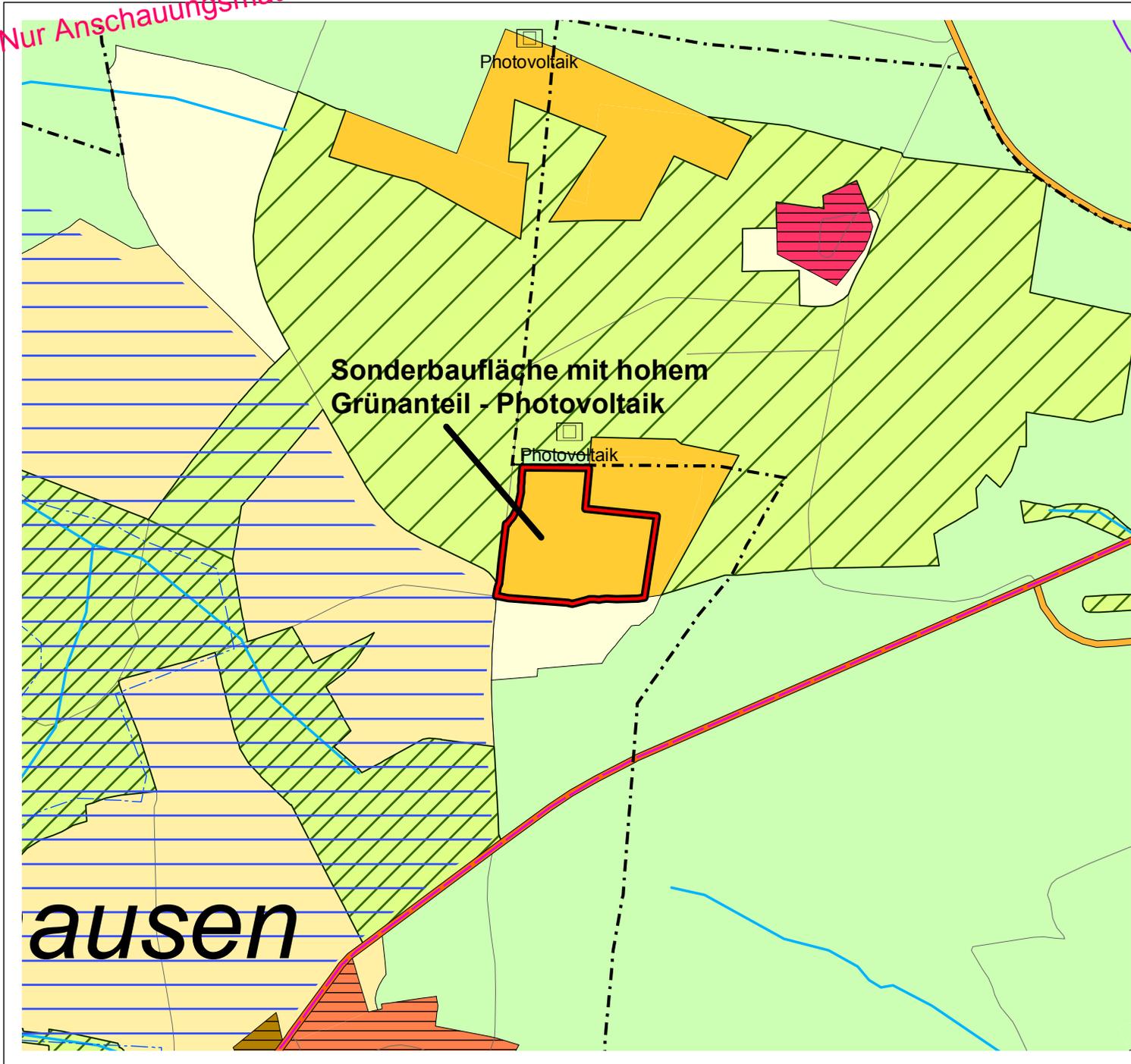
B 3.3 Zusammenfassung

Durch die geplante Erweiterung der auf militärischen Konversationsflächen bestehenden Photovoltaikanlage im südlichen Teil der Erdfunkstelle Usingen sind durch Waldumwandlung (überwiegend Fichtenkultur) in Extensivgrünland im Wesentlichen Habitatsveränderungen, aber keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die visuelle Wirkung kann durch randliche Abpflanzungen und die Verwendung reflexarmer Oberflächen minimiert werden. Im Zuge der Rodungsgenehmigung soll die Walderhaltungsabgabe angewandt werden.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Nur Anschauungsmaterial



Usingen, Merzhausen USI_002_A
"Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage
Erdfunkstelle Usingen"

RegFNP-Änderungsverfahren,
Vorbereitung - Aufstellungsbeschluss mit anschließender
frühzeitiger Beteiligung

Gesamtfläche (Sonderbaufläche mit hohem
Grünanteil - Photovoltaik, geplant): 4,8 ha

Datengrundlagen:

- Realnutzungsinterpretation, Regionalverband FrankfurtRheinMain.
- ATKIS®-Basis-DLM, 2005, Hessisches Landesamt für Boden-
management und Geoinformation.

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Genehmigt von der Hessischen Landesregierung mit Bescheid
vom 27. Juni 2011, bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land
Hessen Nr. 42/2011 vom 17. Oktober 2011.

Berücksichtigt sind ferner die vom 17. Oktober 2011 bis
31. Dezember 2014 abgeschlossenen und bekannt gemachten
RegFNP-Änderungsverfahren sowie Verfahren der Innenentwicklung
nach §13a BauGB, die bis zum 31. Oktober 2014 abgeschlossen
und rechtswirksam geworden sind.

Das übrige Gebiet des Regierungsbezirkes Darmstadt gibt
nicht den aktuellen Planungsstand wieder.

RegFNP 2010

Planstand: 31.12.2014

Maßstab 1:10.000

erstellt am 27.05.2015

Herausgeber und Druck:
Regionalverband
FrankfurtRheinMain